

Satzung der Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen AQAS e.V.

Präambel

Die „Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen AQAS“ versteht sich als eine von Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften getragene Einrichtung, die sich der Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre an Hochschulen widmet. Die Akkreditierungsverfahren fördern eine Vielfalt von Studiengängen, sichern die Qualität der Studienangebote und schaffen Transparenz. Somit tragen sie zur internationalen Vergleichbarkeit und Anerkennung bei und gewährleisten Studienbewerberinnen und -bewerber eine verlässliche Orientierung.

Im Rahmen von Programm-Akkreditierungsverfahren werden fachlich-inhaltliche Qualitätsstandards sowie die Arbeitsmarktorientierung der Abschlüsse aller Hochschultypen überprüft. Damit wird die Weiterentwicklung des Hochschulstudiums gefördert und zur Qualitätsverbesserung beigetragen.

Im Rahmen von System-Akkreditierungsverfahren wird überprüft, ob das Qualitätssicherungssystem der Hochschule die Einhaltung der formalen Vorgaben für Bachelor- und Masterstudiengänge sicherstellt. Eine positive Systemakkreditierung bescheinigt der Hochschule, dass ihr Qualitätssicherungssystem im Bereich von Studium und Lehre geeignet ist, das Erreichen dieser Qualitätsstandards zu gewährleisten.

AQAS ist einer der Akteure zur Schaffung des Europäischen Hochschulraumes und leistet einen Beitrag zur Entwicklung von verlässlichen und vergleichbaren Qualitätssicherungssystemen im nationalen und internationalen Kontext.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Akkreditierungsagentur wird als Verein gegründet. Der Verein führt den Namen „Agentur zur Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen AQAS“. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Festlegung von Verfahren und Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen, insbesondere für Bachelor- und Master-Studiengänge (Programmakkreditierung), zur Systemakkreditierung sowie in der Durchführung von Akkreditierungsverfahren auf dieser Grundlage. Die Aktivitäten des Vereins zielen darauf ab, unter Berücksichtigung der nationalen und europäischen

Vorgaben eine hohe Ausbildungsqualität im Hochschulbereich zu sichern und internationale Anerkennung der Studienabschlüsse zu fördern. Zu diesem Zweck führt AQAS Verfahren auf nationaler und internationaler Ebene durch. Den Studierenden wird die Auswahl einer für sie passenden Hochschule und eines Studiengangs insbesondere durch die Veröffentlichung der akkreditierten Studiengänge ihres Profils, der Akkreditierungsdauer, sowie ggf. der im Zusammenhang der Akkreditierung auferlegten Auflagen erleichtert. Deshalb wird im Akkreditierungsverfahren ein Höchstmaß an Transparenz des Studiengangs, bezogen auf die Lernziele, die Anforderungen an die Studierenden, die Qualität des Curriculums sowie die Studierbarkeit gefordert. Der Verein stellt sicher, dass die Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung mit einschlägigen Gesetzen und Verordnungen sowie mit den Europäischen Richtlinien im Einklang stehen. Der Verein vergibt das Siegel des Akkreditierungsrates nach dem Grundsatz der Aufgabenerledigung durch Delegation. Der Verein kooperiert mit Hochschulen, Berufsverbänden und Gewerkschaften, Wirtschaftsverbänden, Wirtschaftsunternehmen und anderen Institutionen im In- und Ausland, die dem gleichen Zweck wie der Verein dienen. Der Verein kann Gesellschaften errichten und sich an ihnen beteiligen.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können in der Regel staatliche und private Hochschulen, Verbände von Hochschulen sowie Fachbereichs- und Fakultätentage, wissenschaftliche Gesellschaften und Verbände aus dem In- und Ausland mit besonderer Nähe zum Vereinszweck von AQAS sein.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung, die jederzeit erfolgen kann und dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 - b) durch Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Gegen den Aus-

schluss kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, die jährlich bzw. bei Neumitgliedern zeitanteilig erhoben werden, durch freiwillige Beiträge, durch Erträge aus den Ergebnissen der Arbeit der Akkreditierungsagentur sowie durch sonstige Zuwendungen.
- (2) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils am Jahresanfang fällig ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag kann nach geeigneten Kriterien, insbesondere nach der Hochschulgröße, gestaffelt werden.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlagen bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand, c) die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog}) und d) die Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys}).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss eingeladen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich mit Nennung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Mitglieder können bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Die Mitgliederversammlung kann am Beginn der Versammlung eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen. Soweit Mitglieder Anträge zur Tagesordnung einreichen, die Satzungsänderungen betreffen, sollen diese spätestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung werden die Hochschulen durch den Rektor oder die Rektorin bzw. den Präsidenten oder die Präsidentin vertreten. Diese können sich durch ein Mitglied der Hochschulleitung vertreten lassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem bzw. der ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung von dem bzw. der zweiten Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder

- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes sowie die Entlassung des Vorstandes.
 - c) Beschluss des vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr.
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und von Umlagen.
 - e) Beschlussfassung über die Satzung des Vereins, gegebenenfalls über deren Änderung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über wichtige den Verein betreffende Angelegenheiten, z.B. über die Eingrenzung oder Ausweitung der Vereinsaktivitäten sowie über die Zusammenarbeit mit anderen Akkreditierungsagenturen.
 - g) Beschlussfassung über die Errichtung oder die Beteiligung des Vereins an bzw. die Aufgabe der Beteiligung des Vereins an oder die Auflösung einer Gesellschaft.
 - h) Beschlussfassung über Geschäftsordnungen.
 - i) Entscheidung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder.
 - j) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.
 - k) Die Mitgliederversammlung kann der Akkreditierungskommission Vorschläge für Kriterien der Akkreditierung und für Verfahrensgrundsätze unterbreiten. Die von der Akkreditierungskommission beschlossenen Kriterien und Verfahrensgrundsätze werden der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorgelegt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer, die keinem anderen Organ des Vereins angehören.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: den ersten und zweiten Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Vertretungen der Universitäten und der Fachhochschulen sollen im Vorstand mit je zwei Mitgliedern vertreten sein. Ein Vorstandsmitglied kann außerhalb des Hochschulbereichs hauptberuflich tätig sein.
- (2) Die beiden Vorsitzenden sowie die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des bzw. der Ausgeschiedenen. Die Ersatzwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Ein Mitglied des Vorstands muss nicht auch Mitglied des Vereins sein.
- (4) Die Arbeit des Vorstands und der Akkreditierungskommission wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestellt.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Akkreditierungskommissionen und der Ersatzvertretungen gemäß §9(4). Vorschläge der Mitgliederversammlung sollen bei der Bestellung berücksichtigt werden.
 - b) Ausstellung des Qualitätssiegels im Auftrag des Akkreditierungsrates.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans.
 - d) Abschluss von Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Akkreditierungseinrichtungen.
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Alle anderen Aufgaben, für die durch diese Satzung keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.
- (6) Der bzw. die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die zweite Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.
- (7) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der bzw. die erste Vorsitzende oder der bzw. die zweite Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder der zu beschließenden Regelung zustimmen.
- (8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Dem Vorstand kann von der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Vorstand hat Anspruch auf Auslagenersatz.
- (10) Der Vorstand haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 8 Akkreditierungskommissionen

- (1) Die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog}) entscheidet über Programm-Akkreditierungen auf Empfehlung der jeweiligen Gutachtergruppe.

- (2) Die Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys}) entscheidet über System-Akkreditierungen auf Empfehlung der jeweiligen Gutachtergruppe.
- (3) Die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog}) beschließt Verfahrensgrundsätze und Standards für die Akkreditierung von Studiengängen ggf. unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys}) beschließt Verfahrensgrundsätze und Standards für die Systemakkreditierung ggf. unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Akkreditierungskommission für die Programmakkreditierung (AK^{Prog}) ist interdisziplinär aus Professorinnen und Professoren aus Universitäten und Fachhochschulen, Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis und Studierenden zusammengesetzt. Außerdem gehört ihr der bzw. die erste Vorsitzende des Vereins an. Die Professorinnen und Professoren sollen unterschiedliche Fächergruppen und unterschiedliche Hochschultypen repräsentieren. Der Vorstand legt die Zahl der Mitglieder der Kommission fest. Unter den Vertretungen aus der Berufspraxis soll je eine Person die Arbeitnehmer-, eine Person die Arbeitgeberperspektive repräsentieren. Frauen sollen unter den Mitgliedern der Akkreditierungskommission und Gutachtergruppen angemessen vertreten sein.

In die Akkreditierungskommission können zusätzlich ausländische Expertinnen und Experten als weitere Mitglieder aufgenommen werden.

- (6) Die Akkreditierungskommission für die Systemakkreditierung (AK^{Sys}) setzt sich wie folgt zusammen:
 - Fünf Hochschullehrer/innen mit ausgewiesener Expertise im Bereich interner Qualitätssicherungssysteme an Hochschulen;
 - ein Experte bzw. eine Expertin aus der Berufspraxis, der/die aktuell für die interne Qualitätssicherung in einem Unternehmen zuständig ist;
 - ein Experte bzw. eine Expertin aus der Berufspraxis, der/die aktuell im Bereich Qualitätssicherung an Hochschulen zuständig ist und die Perspektive der Hochschulverwaltung einbringt;
 - ein Experte bzw. eine Expertin für Qualitätssicherung im Hochschulbereich aus dem europäischen Ausland;
 - ein/e Student/in, der/die bereits als Gutachter/in an Programmakkreditierungen beteiligt war.

Außerdem gehört ihr der bzw. die erste Vorsitzende des Vereins an.

- (7) Die bzw. der erste Vorsitzende des Vorstands übernimmt den Vorsitz der Akkreditierungskommissionen. Der bzw. die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern der jeweiligen Akkreditierungskommission mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (8) Die Mitglieder der Akkreditierungskommissionen werden für einen Zeitraum von drei Jahren durch den Vorstand berufen. Wiederwahl ist zulässig. Verlängerungen, auch mehrfache, sind auf Beschluss des Vorstands möglich.

- (9) Die Akkreditierungskommissionen stellen sicher, dass die Verfahrensgrundsätze für die Akkreditierung mit Gesetzen und Verordnungen im Einklang stehen.

§ 9 Gutachtergruppen

- (1) Zur fachlich-wissenschaftlichen Beurteilung eines zu akkreditierenden Studiengangs (Programmakkreditierung) wird jeweils eine Gutachtergruppe bestellt, die nach Prüfung der schriftlichen Dokumentation des Studiengangs sowie nach einer Erörterung der Unterlagen mit den Antragstellern und ggf. nach einer Begehung eine Empfehlung über die Akkreditierung, über eine Akkreditierung mit Auflagen oder über die Ablehnung der Akkreditierung gibt.
- (2) Zur Begutachtung eines zur Systemakkreditierung vorgelegten Qualitätssicherungssystems einer Hochschule wird jeweils eine Gutachtergruppe bestellt, die nach der Durchführung des Verfahrens nach den einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrates eine Empfehlung über die Systemakkreditierung oder die Ablehnung der Systemakkreditierung gibt. Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe folgt den einschlägigen Regeln des Akkreditierungsrates.
- (3) Als Mitglieder von Gutachtergruppen für die Programmakkreditierung sowie für die Programmstichproben im Rahmen der Systemakkreditierung dürfen nur Expertinnen und Experten mit der Kompetenz zur fachlich-wissenschaftlichen Beurteilung von Studiengängen bestellt werden. Ein Mitglied der Gutachtergruppe muss die Perspektive des jeweiligen Berufsfeldes repräsentieren. Der Gutachtergruppe soll ein studentisches Mitglied angehören, das persönliche Studienerfahrungen auf dem Gebiet oder im Umfeld des zu akkreditierenden Studiengangs hat.
- (4) Die Mitglieder der Gutachtergruppen können für ihre Tätigkeit Sitzungsgelder oder eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführung des Vereins geleitet. Diese ist verantwortlich für die Abwicklung der gesamten Arbeit der Akkreditierungsagentur gemäß dieser Satzung.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Verein für ihr übertragene ordnungsmäßige Verwaltung des Vermögens und für die Rechnungslegung verantwortlich.
- (3) Die Geschäftsführung des Vereins wird vom Vorstand bestellt.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsstelle haben insbesondere die Aufgabe, die Antragsteller zu beraten und die Akkreditierungsverfahren administrativ zu begleiten.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von drei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer, die keinem anderen Organ des Vereins angehören.

- (2) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen prüfen nach Richtlinien der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.

§ 12 Wirtschaftsplan, Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Der Verein führt die Geschäfte nach Maßgabe eines Wirtschaftsplanes, der in der Regel vor Beginn des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Die Rechnungsführung des Vereins obliegt der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, der bzw. die der Mitgliederversammlung hierüber berichtet.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmzahl der Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, so kann frühestens acht Wochen später eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die vertretene Stimmzahl einen Beschluss über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen fassen. Auf die verminderten Anforderungen bezüglich der zweiten Mitgliederversammlung ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck der Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Vorschläge für Satzungsänderungen seitens der Mitglieder werden der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung eingereicht.
- (2) Auf Basis der fristgerecht eingegangenen Vorschläge erstellt der Vorstand für die nächste Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag auf Satzungsänderung. Grundlage für die Diskussion und Abstimmung ist die vorher verschickte schriftliche Vorlage, Änderungsvorschläge, die sich auf darüber hinaus gehende Punkte beziehen und nicht im Vorfeld schriftlich eingereicht worden sind, können nicht berücksichtigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 30.10.2009 errichtet und am 27.01.2010 in das Vereinsregister (Amtsgericht Bonn) eingetragen.

Professor Dr. Holger Burckhart
- Vorsitzender -